

ihren Platz und ihre Beurteilung finden, das D. Konrads III. STUMPF Reg. 3482 im 9. Band.

Neben diesen Kaiserurkunden konnte Helmarshausen sich auch älterer Papstprivilegien rühmen, von denen die beiden ältesten, das Silvesters II. und Benedikts VIII., uns wieder nur in dem Kopialbuch C überliefert sind, während wir von der gefälschten Urkunde Eugens III. außerdem noch das angebliche Original besitzen.

Der Text des Privilegs Silvesters II. (unten n° 7) im Chartular ist im Vergleich mit den Texten der Kaiserurkunden leidlich korrekt, wenn man von einigen Auslassungen und gelegentlichen Lesefehlern (*presentium* statt *parentum*, *scrivarii* statt *scriuarii*) und von der Scriptumformel absieht. Daraus folgt, daß der Kopist eine leicht lesbare Abschrift vor sich gehabt hat; denn wenn er schon die gewiß nicht schwierig zu entziffernden Diplome Ottos III. und Heinrichs II. nur mit vielen und starken Fehlern wiederzugeben vermochte, wie hätte er ein von dem Skriniar Petrus in Kuriale geschriebenes Original entziffern können?¹ Auch ist der Text, der möglicherweise gekürzt ist², frei von Interpolationen, und seine Echtheit wird, wie schon W. ERBEN in den Mitteil. des österr. Instituts 13, 571 festgestellt hat, durch die fast wörtliche Übereinstimmung mit dem Privileg Silvesters II. für das Kloster Seeon vom 18. April 999 J-L. 3900 (GP. 1, 73 n° 1) verbürgt.³ Diese Übereinstimmung zwingt zu dem Schlusse, daß die beiden Privilegien zur gleichen Zeit hergestellt sein müssen, daß also in der Datierung von J-L. 3924 das auf das J. 1002 deutende Pontifikatsjahr *III*. nicht richtig sein kann, während die Indiktionszahl *XII* des Jahres 999, die LOEWENFELD zu Unrecht in *XV* verbessern wollte, korrekt ist. Das Helmarshäuser Privileg Silvesters II. gehört mithin nicht zum Jahre 1002, wie LÖWENFELD wollte, sondern wie J-L. 3900 zum Jahr 999. Die Worte *dom ni Silvestri anno tercio* in der Scriptumformel halte ich für einen Einschub; vielleicht sind es die Reste der Datierung, welche wohl gelautes hat *Datum . . kal. mai per manus anno*

¹) Über das äußere Aussehen und die Schrift der Urkunden Silvesters II. und seinen Notar Petrus s. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens. S. 21.

²) So scheint nach *construxerunt* ein Satz zu fehlen, an den sich der Nachsatz *cum omnibus — fuerint data* anschloß.

³) Vgl. auch E. STENGEL, Diplomantik der deutschen Immunitätsprivilegien (Innsbruck 1910) S. 375 Anm. 2 und S. 381 Anm. 4.